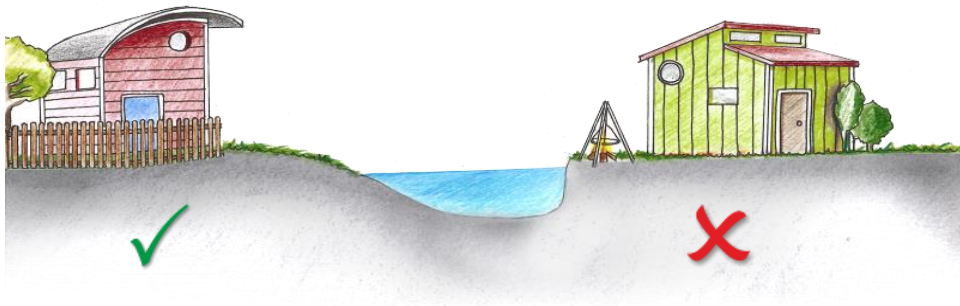


Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie das Landeswassergesetz NRW (LWG) legen Abstände zu Gewässern (Gewässerrandstreifen) fest und bestimmen bauliche Einschränkungen.

BAULICHE ANLAGEN

Bauliche Anlagen sind nicht nur Wohngebäude und Gartenhäuser, sondern auch Zäune, Brücken, Rohrleitungen etc.. Sie dürfen den Zugang zum Gewässer nicht behindern, damit die Mitarbeiter/innen der Gewässerunterhaltungspflichtigen* jederzeit an das Gewässer gelangen können (z. B. für die Gehölzpflege oder die Beseitigung von Schwemmgut). Darüber hinaus schränken bauliche Anlagen das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung (Eigendynamik) ein und können bei Hochwasser ein Abflusshindernis darstellen.

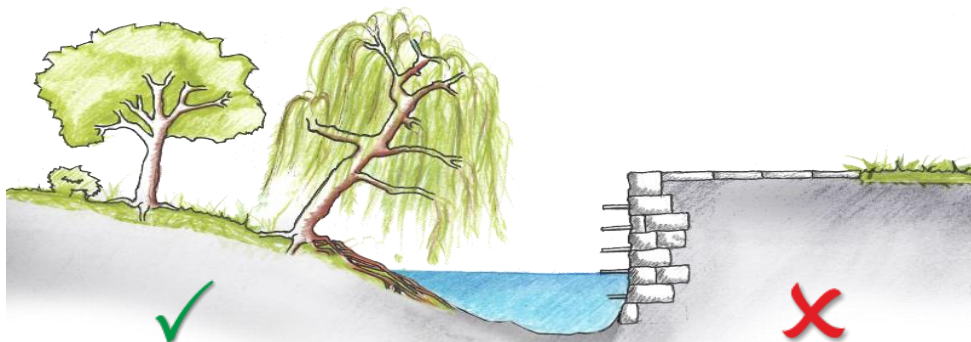
- ✓ Bauliche Anlagen müssen zum Gewässer innerorts einen Abstand von mindestens **3 Meter** und außerorts mindestens **5 Meter** einhalten.
- ✗ Keine baulichen Anlagen ohne wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises*.



UFERGESTALTUNG

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern schützt auch Ihr Grundstück. Eine Uferbepflanzung ist nur in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zulässig.

- ✓ Wurzeln standortgerechter, heimischer Gehölze sichern das Ufer.
- ✗ Keine Befestigung der Ufer mit Mauern, Treppen oder sonstigen Materialien, wie z. B. Betonplatten, Bauschutt, Bretter o.ä.
- ✗ Kein Uferverbau oder nur im Ausnahmefall und nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.



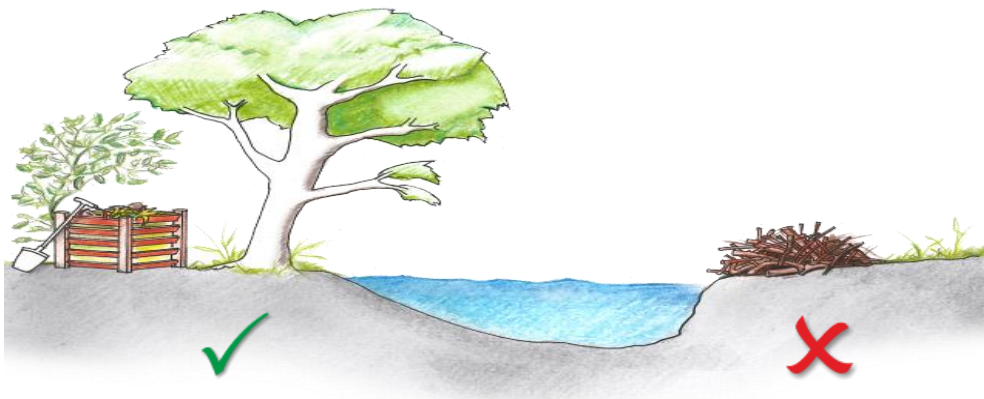
*Ansprechpartner s. Rückseite unten

ABLAGERN

Komposthaufen, Holzlager und Strohballen gehören **nicht** ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können bei Hochwasser abgeschwemmt werden und sich flussabwärts an Engstellen (z. B. Rohrdurchlässen, Einläufen und Brücken) verkeilen. Das Wasser kann dort nicht mehr abfließen, tritt über die Ufer und führt zu Überschwemmungen. Es entstehen Schäden durch Hochwasser. Außerdem können aus Ablagerungen (z. B. Rasenschnitt) Sickerwässer austreten, die zu erhöhtem Nährstoffeintrag ins Gewässer führen und dort zu Algenwachstum und erhöhtem Pflanzenwachstum führen.

✓ Ausreichend Abstand zum Gewässer, **mindestens 3 - 5 Meter**.

✗ Keine Ablagerungen am Ufer und an Böschungen.

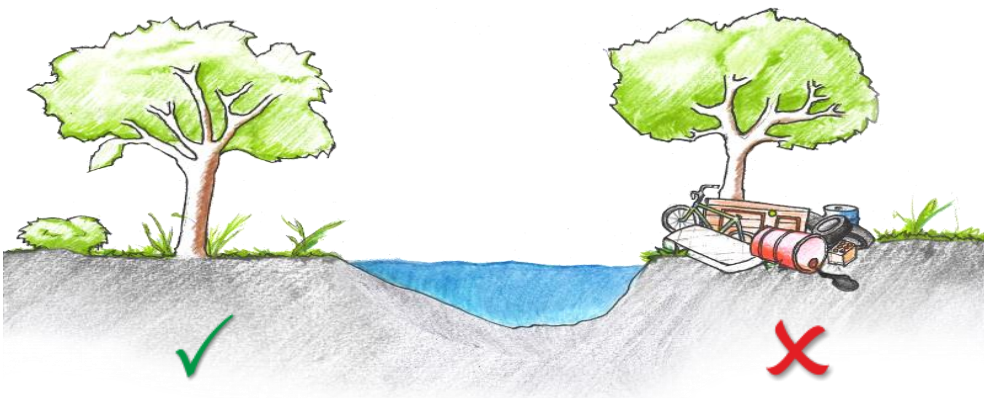


ABFALLENTSORGUNG

Abfall gehört nicht ans Gewässer, sondern muss an den dafür vorgesehenen Stellen (z. B. Annahmestellen der RSAG, für Grünabfälle auch eigener Kompost oder Stadtbetrieb Bornheim) entsorgt werden.

✓ Kurzzeitige Lagerung von anfallendem Abfall nur in ausreichendem Abstand zum Gewässer (Hochwassergefahr und Eintrag von Schadstoffen ins Gewässer).

✗ Keine Entsorgung von Bauschutt, Holz, Grünschnitt, Abwässern, Hausmüll und anderen Abfällen (z. B. Sondermüll, Reifen, Farbreste, Spritzmittelrückständen, etc.) im oder am Gewässer!



Wird gegen eine der hier genannten Vorgaben verstoßen oder die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt, drohen empfindliche Bußgelder!!!

***Ansprechpartner:**

wasserrechtliche Genehmigungen: Rhein-Sieg-Kreis, Untere Wasserbehörde, 02241 13-2359

Unterhaltung der Bäche im Stadtgebiet:

Alfterer-Bornheimer Bach mit Zuflüssen: Wasserverband Südliches Vorgebirge, 02222 9445-310

Dickopsbach mit Zuflüssen: Wasserverband Dickopsbach, 02222 945-308